

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Blue Cube Germany Assets GmbH & Co KG)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 8. 5. 2020  
— 4.1 - CUX903011031 / LG 19-024 —**

Die Blue Cube Germany Assets GmbH & Co KG, Bützflether Sand 2, 21683 Stade hat mit Schreiben v. 19.08.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung ihrer Bisphenol-/Epoxy-Anlage beantragt. Wesentlicher Antragsgegenstand ist die Nutzung des bestehenden Behälters QD-234 (35 m<sup>3</sup> Inhalt) zur Lagerung von LER-Katalysator, verbunden mit einer Erhöhung der Lagermenge LER-Katalysator um 35 m<sup>3</sup> auf insgesamt 85 m<sup>3</sup>. Die Gesamtproduktionskapazität der Anlage wird durch die beantragte Änderung nicht erhöht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

**Begründung:**

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet ist, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen technischen und organisatorischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin bis zum 30.03.2020 vorgelegten Antragsunterlagen. Die vorgelegten Unterlagen sind für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen anhand der „Kriterien für die allgemeine Vorprüfung“ (Anlage 3 UVPG) ausreichend.

Für das beantragte Vorhaben sind in keinem Punkt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen, die die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil 2 Abschnitt 2 UVPG erfordern. Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens bedingen weder einzeln noch in ihrem Zusammenwirken das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen.

Die Lageranlage wird in dem mit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 326/2 der Stadt Stade vom 28. Oktober 1976 ausgewiesenen Industriegebiet zwischen Stader Elbstraße (L110), Straße zum alten Pionierübungsplatz, alter Gemeindegrenze Stadt Stade/ehemaliger Gemeinde Bützfleth und altem Landesschutzdeich innerhalb eines umzäunten Chemieparks errichtet. Durch die beantragte Änderung wird die Anlagenkapazität nicht erhöht, es werden keine weiteren Flächen versiegelt und das Abfallaufkommen nicht geändert.

Bei der Anlage handelt es sich, abgesehen von den Tankatmungen, um ein weitgehend geschlossenes System, die Grenzwerte der TA-Luft werden sicher eingehalten.

Die möglichen Beeinträchtigungen durch Lärm wurden gutachterlich bewertet. In der Immissionsprognose kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass eine lärmrelevante Beeinträchtigung nicht vorliegt.

Klimabedingte Gefährdungen sind nicht zu erwarten. Das Gelände ist in Bezug auf Überschwemmungsgefahren gesichert, der Lagertank ist als Bestandslagertank statisch ausreichend gegen Windlasten gesichert.

Durch die beantragte Änderung des Betriebsbereichs Blue Cube Germany Assets GmbH & Co KG vergrößert sich nicht die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls und die Auswirkungen eines eventuell eintretenden Störfalls werden nicht verschlimmert. Das Vorhaben ist nicht abstandsbestimmend in Hinblick auf den angemessenen Sicherheitsabstand.

Die Betroffenheit artenschutzrechtliche Belange ist mit der Erweiterung nicht zu erwarten.

Besondere örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG liegen im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vor. Von den im Verfahren beteiligten Behörden wurde nicht geltend gemacht, dass es durch die Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen kann.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die in diesem Verfahren beantragten Änderungen der Bisphenol-/Epoxy-Anlage nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.